

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten der
IHK Industrie- und Handelskammer Dresden
Herrn Dr. Andreas Sperl
Langer Weg 4
01239 Dresden

IHK Dresden, HGF / Posteingang Nr.:		
Weiterleitung an		Mit der Bitte um
☐ IAW ☐ SPK ☐ VERW ☒ Verkehr ☐ IV ☐ HDV ☐ Btzn. ☐ Kmz. ☐ Zitt. ☐ Rie	25. Mai 2021	☐ Kenntnisnahme ☐ Erledigung ☐ Antwortentwurf ☐ Stellungnahme ☐ Rücksprache

Der Staatsminister

Durchwahl

Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
31-4100/23/34-2021/26166

Dresden, 21. Mai 2021

Positionspapier "Eigenkapital im Mittelstand stärken"

Sehr geehrter Herr Präsident,

Lieber Herr Dr. Sperl,

vielen Dank für die Übersendung des Positionspapiers "Eigenkapital im Mittelstand stärken" der Industrie- und Handelskammern sowie der regionalen Verbände der Kreditwirtschaft in Sachsen. Die Herausforderungen der Corona-Pandemie auch für den sächsischen Mittelstand sind mir zweifelsohne sehr bewusst. Im engen und regelmäßigen Austausch mit den Vertretern der Interessengruppen der Wirtschaft als auch der Banken hat die sächsische Staatsregierung mit einer Vielzahl an schnellen und weitestgehend niedrigschwelligen Maßnahmen diverse Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen. In dem gemeinsamen Positionspapier regen Sie weitere Schritte für eine Eigenkapitalstärkung der KMU an, auf die ich gern kurz eingehen möchte:

Steuerliche Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung

Die Stärkung der Eigenkapitalsituation für sächsische Unternehmen ist auch nach meiner Ansicht ein zentraler Baustein sowohl zur Bewältigung der Corona-bedingten Verwerfungen als auch zur Sicherung und Verbesserung der Wachstumsperspektiven. Eine Ausweitung der in dem Positionspapier thematisierten steuerlichen Verlustberücksichtigung wird dabei von mir unterstützt. Unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen sollte insbesondere eine Ausweitung des Rückübertragungszeitraumes in den Blick genommen werden. Der im Positionspapier genannte Zeitraum (2017/2018) erscheint angemessen. Auch einer in dem Positionspapier geforderten mittelstandsfreundlichen Fortentwicklung der Thesaurierungsrücklage stehe ich positiv gegenüber. Mein Haus wird sich auch in Zukunft für die Ziele und Unterstützung der sächsischen Wirtschaft einsetzen.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Regulatorische Vorgaben bei den Eigenkapitalanforderungen

Im Positionspapier wird des Weiteren eine „Aufweichung“ der Kriterien der von der EU regulatorisch festgesetzten Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten angeregt. Grundsätzlich kann die Definition nur von der EU-KOM abgeändert werden, jedoch ist eine Einflussnahme über die Bundesregierung in der Vergangenheit bereits bei den Corona-Hilfen erfolgreich gelungen.

Inwieweit darüber hinaus weitere Verbesserungen möglich sind, z.B. für die angesprochenen Unternehmen, die sich vor März 2020 mit einem funktionierenden Sanierungskonzept und einer positiven Zukunftsprognose schon auf dem Weg der wirtschaftlichen Besserung befanden, aber nach der aktuellen Definition noch als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten, lässt sich schwer prognostizieren.

Gestatten Sie mir darüber hinaus einen ergänzenden Hinweis auf die Aktivitäten des Bundes: Die Bundesregierung hat in Umsetzung der Ziffer 8 des MPK-Beschlusses vom 22. März 2021 entschieden, dass Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine lange Zeit von Schließungen betroffen sind, über die Erstattung der fixen Kosten hinaus einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss erhalten. Mit dem Zuschuss wird dem Eigenkapitalverzehr der Unternehmen entgegengewirkt. Der neue Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung beträgt bis zu 40 Prozent des Betrages, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Nrn. 1 bis 11 erstattet bekommt. Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 Prozent. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erhöht sich der Zuschlag auf 35 Prozent; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 Prozent pro Monat.

Der Eigenkapitalzuschuss für Erstanträge kann seit dem 20.04.2021 beantragt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind bereits über 10.000 Erstanträge mit Eigenkapitalzuschuss eingegangen, von denen über 9.200 eine Abschlagszahlung erhalten haben und bereits rund 1.500 in Höhe von insgesamt rund 35,7 Mio. Euro von den Bewilligungsstellen bewilligt wurden (Stand 30.04.2021). Die materiellen Änderungsanträge wurden am 27.04.2021 in Betrieb genommen. Seitdem können Unternehmen, deren Erstanträge auf Überbrückungshilfe III bereits bewilligt oder teilbewilligt wurden, Änderungsanträge einreichen. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, können diese Unternehmen nun also auch den Eigenkapitalzuschuss beantragen. Unternehmen, deren Erstanträge noch nicht bewilligt wurden, können voraussichtlich ab Ende Mai einen materiellen Änderungsantrag für den Eigenkapitalzuschuss stellen.

Kreditnahe Produkte mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter stärken

Für den Vorschlag, den sächsischen Stabilisierungsfonds für weitere Branchen zu öffnen, haben wir derzeit keine Bedarfsanzeigen vorliegen. Hier wäre es hilfreich, wenn uns konkretere Fakten geliefert werden können (Anzahl der Fälle, entsprechende Größenordnung der Bedarfe in welchen Branchen). unabhängig davon prüft das SMWA in Abstimmung mit dem SMF und der SBG, ob die in den Beteiligungsgrundsätzen verankerten ökonomischen Kriterien mit dem Ziel einer vereinfachten Antragstellung angepasst werden können.

Der Corona-Startup-Hilfsfonds verzeichnet aktuell eine große Nachfrage. Ob eine Aufstockung und/oder Verlängerung des Angebots in Kooperation mit der KfW bis Ende des Jahres möglich ist, wird derzeit geprüft.

Der beihilferechtliche Rahmen für die Ausgestaltung von Eigenkapitalhilfen ist von der EU-Kommission aus wettbewerbsrechtlichen Gründen sehr eng gesteckt. Für Rekapitalisierungsbeihilfen über 1,8 Mio. EUR gibt der Beihilferahmen einen Katalog von Auflagen vor - von den Konditionen für stille Beteiligungen bis hin zur Deckelung von Geschäftsführergehältern. Die im Positionspapier dargestellte Forderung nach einfachen, unbürokratischen Hilfen stößt hier an regulatorische Grenzen.

Unterstützung mit geförderten Beratungsangeboten zu betriebswirtschaftlichen Themen

Für Unternehmen in Schwierigkeiten existiert ein Bundesförderprogramm für betriebswirtschaftliche Beratungsangebote mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent. Daher ist ein „analoges“ Landesförderprogramm mit ähnlichen Konditionen meines Erachtens nicht erforderlich. Darüber hinaus entspräche die Schaffung eines parallelen sächsischen Angebotes nicht dem Grundsatz der Vereinfachung von Förderangeboten als auch den Maßgaben der Subsidiarität.

Sehr geehrter Herr Dr. Sperl, für alle übermittelten Anregungen möchte ich mich nochmals bei Ihnen bedanken. Gern setze ich die Diskussion mit Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen in den bewährten Formaten fort.

Gleichlautende Schreiben gehen an die weiteren Autoren des Positionspapiers

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V.,
Ostdeutscher Bankenverband e. V.,
Ostdeutscher Sparkassenverband.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Dulig

Eigenkapital im Mittelstand stärken

Ausgangslage

Die von der Corona-Pandemie direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen haben ab Mitte März 2020 deutliche Umsatzeinbrüche in Kauf nehmen müssen. Mit der erneuten Infektionswelle und dem zweiten Lock-Down ab November 2020 haben sich wiederholt geschäftliche Einbrüche verstärkt. In zahlreichen Fällen hat dies zu Verlusten und deutschlandweit bei rund 40 % der Unternehmen bereits zu Rückgängen des Eigenkapitals geführt, in Sachsen bei ca. 30 % der Unternehmen. Die aktuelle weltweite epidemiologische Lage und die ungewissen lokalen Öffnungsperspektiven dürften einer schnellen Normalisierung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten entgegenstehen.

Entsprechend haben der Bund und der Freistaat Sachsen neben den kurzfristigen Hilfsprogrammen (z. B. Sofort- und Überbrückungshilfen) weitere Stützungsmaßnahmen für Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte, in Form von Bürgschaften, Rekapitalisierungen und Beteiligungen vorgesehen:

- Der 600 Mrd. Euro schwere Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) richtet sich dabei an größere Unternehmen (mit i.d.R. über 250 Mitarbeitern)¹ der Realwirtschaft.
- Über die SBG – Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH hat der Freistaat die Möglichkeit geschaffen, für den Mittelstand Eigenkapital bereitzustellen. Dabei können stille Beteiligungen bis maximal 2,4 Mio. Euro an bestimmte Unternehmen vergeben werden.
- Zudem nutzt der „Corona Start-up Hilfsfonds“ der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH (MBG) das 2 Mrd. Euro Bundesprogramm für Startups und KMU, um auch für den kleineren Mittelstand Eigenkapitalmittel i.H.v. bis zu 800.000 Euro bereitzustellen.

Unabhängig von den genannten Hilfsprogrammen bietet die MBG Sachsen mit stillen und offenen Beteiligungen i.d.R. bis maximal 1 Mio. Euro für den Mittelstand eine über die letzten Jahre bewährte Lösung an.

Problem

Die aufgeführten eigenkapitalverstärkenden Programme haben den richtigen Ansatz. Sie bieten jedoch nur einer begrenzten Zahl an Betrieben Lösungen. Der Mittelstand benötigt in seiner ganzen Breite² die Unterstützung bei der Eigenkapitalstärkung. Sowohl die seit November 2020 wieder verschärften Schutzvorkehrungen zur Bekämpfung der Pandemie in Deutschland als auch die weiterhin unverminderte weltweite Betroffenheit führen zu anhaltend und weitreichenden wirtschaftlichen Einschränkungen, welche die Belastungsfähigkeit (Resilienz) der Unternehmen erneut sehr stark fordern.

¹ Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat zur Auflage, dass ein Unternehmen zwei von folgenden drei Kriterien erfüllt: Mehr als 249 Mitarbeiter, mehr als 50 Mio. Euro Umsatz, mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme. Er setzt sich zusammen aus 400 Mrd. Euro für Garantien, 100 Mrd. Euro für Kreditlinien und weitere 100 Mrd. Euro für Direktkapitalisierungsfazilitäten, also direkte Beteiligungen an Unternehmen.

² Rund 97% der sächsischen Betriebe haben weniger als 50 Beschäftigte, weitere 2% haben 50 bis 249 Mitarbeiter (vgl. Unternehmensregister Berichtsjahr 2019 mit Registerstand September 2020, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen).

Die bereits aufgelaufenen und weiter entstehenden Verluste müssen durch Eigenkapital kompensiert werden. Bisher gesunde mittelständische Unternehmen können damit in eine Insolvenzsituation geraten. Außerdem werden KMU nur mit einem ausreichenden Kapitalpuffer (und entsprechenden Ratings) künftig neues (nicht staatlich garantiertes) Fremdkapital akquirieren können, um auch den strukturellen Herausforderungen der Zukunft wieder mit Investitionen zu begegnen.

Lösungsvorschlag

Mehrere Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapital-Situation im Mittelstand bieten sich an. Hierbei sind grundsätzlich alle staatlichen Ebenen gefordert (EU, Bund, Länder). Generell gilt: alle Regelungen müssen möglichst einfach und unbürokratisch gestaltet werden.

Unter Berücksichtigung von diversen Faktoren, wie Umsetzungsgeschwindigkeit, die Möglichkeit zu kriteriengestützter Einzelfallprüfung, der Zielgenauigkeit, Exitmöglichkeiten, aufsichtsrechtlichen Aspekten – auch innerhalb der Kreditwirtschaft – und ordnungspolitischen Erwägungen, sollten folgende wirtschaftspolitische Prioritäten gesetzt werden:

- I. **Steuerliche Verlustberücksichtigung** verbessern und weitere steuerliche Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung umsetzen:
Die mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz beschlossenen Verbesserungen bei der Verlustberücksichtigung sind hilfreich und ein wichtiger Schritt. Bei der steuerlichen Berücksichtigung der corona-bedingt im Jahr 2021 entstehenden Verluste wäre es jedoch dringend geboten, den Verlustrücktrag mindestens zwei Jahre - besser noch 3 Jahre - zurück zu ermöglichen, weil ein Rücktrag nur in das ebenfalls von Verlusten geprägte Jahr 2020 den stark betroffenen Betrieben wenig bringt. Daraus resultierende Steuerrückerstattungen werden eigenkapitalwirksam und können helfen, die Finanzlage der Unternehmen aufzubessern.
- II. **Regulatorische Vorgaben bei den Eigenkapitalanforderungen** in Bezug auf Unternehmen praxisgerecht ausgestalten:
Hier gilt es, auf EU-Ebene bei der Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nachzusteuern.
- III. **Kreditnahe Produkte mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter** stärken:
Generell sollten die Zugangskriterien für das KfW-Programm „ERP-Mezzanine für Innovation“, das KfW-Programm „ERP-Kapital für Gründer“ erweitert sowie praxisnah ausgestaltet und zugleich die landeseigenen Programme über SAB und SBG geschärft werden. Ergänzend wäre auch auf Bundesebene eine Nachrangabrede für die KfW-Instrumente anzustreben.
- IV. **Unterstützung mit geförderten Beratungsangeboten zu betriebswirtschaftlichen Themen**, welche auch Unternehmen in Schwierigkeiten zugänglich sind.

Wir setzen uns dafür ein, dass diese ergänzenden Maßnahmen vorangebracht werden, um damit auch dem Mittelstand im Freistaat Sachsen eine zukunftsfähige Eigenkapitalversorgung zu ermöglichen.

Zu den Forderungen im Detail

I. Steuerlichen Verlustrücktrag und weitere steuerliche Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung umsetzen:

- **Verlustberücksichtigung weiter verbessern:**

Die geplante Anhebung des Höchstbetrages beim Verlustrücktrag nach § 10 d EStG für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 von 5 auf 10 Mio. Euro (und von 10 auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) ist richtig und deshalb ausdrücklich zu begrüßen, geht jedoch immer noch nicht weit genug. Viele Unternehmen werden deutlich höhere krisenbedingte Verluste als 10 Mio. Euro erleiden. Unter dem Gesichtspunkt der über einen längeren Zeitraum betrachteten steuerlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen wäre deshalb eine nochmals erweiterte Berücksichtigung der krisenbedingten Verluste beim Verlustrücktrag geboten. Darüber hinaus dürften in vielen Fällen bereits die im Jahr 2020 erlittenen Verluste weitaus höher als die Gewinne des Jahres 2019 ausfallen. Der Verlustrücktrag nach § 10d EStG ist jedoch nur in das unmittelbar vorangegangene Jahr, konkret also nur aus 2020 in das Jahr 2019 und aus 2021 in das Krisenjahr 2020 möglich. Diese Begrenzung sollte entfallen und ein Verlustrücktrag in mehr als einem Veranlagungszeitraum ermöglicht werden, um den Unternehmen einen größtmöglichen Rücktrag ihrer krisenbedingten Verluste zu ermöglichen. Eine noch konsequentere Nutzung des Verlustrücktrags hätte gleich mehrere Vorteile: Erstens würde den Unternehmen zielgenau geholfen. Denn der für einen Verlustrücktrag erforderliche Gewinn des Jahres 2019 (oder auch in 2018, falls ein längerer Rücktrag ermöglicht würde) stellt sicher, dass die Maßnahme lediglich von Unternehmen genutzt werden kann, die nicht vor Corona bereits in einer „Schieflage“ waren. Zweitens hilft diese Maßnahme schon kurzfristig, weil die Regelungen zum unterjährigen Verlustrücktrag schnell umgesetzt werden können. Drittens hat ein konsequent umgesetzter Verlustrücktrag den Vorteil, dass nicht nur die Liquidität in den Unternehmen verbessert wird, sondern auch deren Eigenkapitaldecke. Dieser Vorzug des Verlustrücktrags wird häufig nicht angemessen gewürdigt, denn mit zunehmender Dauer der Pandemie haben die Unternehmen nicht nur verstärkt Liquiditätsprobleme. Kritisch ist in vielen Fällen auch, dass das Eigenkapital der Betriebe dahinschmilzt. Es gibt nicht wenige Betriebe, in denen weiteres Fremdkapital zur Überbrückung der Krise keine Option ist. Wenn diese Unternehmen zumindest einen Teil ihrer Steuerzahlungen aus dem Jahr 2019 (oder ggf. früher) zurückerhalten, verbessert sich auch deren Eigenkapitalsituation – und dies wirkt sich wiederum positiv auf Investitionsentscheidungen aus.

Ein weiteres wesentliches Hemmnis ist der drohende Verlustuntergang bei Anteilseignerwechseln. In der Krise werden dadurch wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen, wie der Eintritt neuer Investoren in notleidende Betriebe, behindert. Deshalb sollte der Verlustuntergang auf wirkliche Missbrauchsfälle beschränkt werden.

- Um die Eigenkapitalbasis der kleinen und mittleren Betriebe zu stärken, ist die sogenannte Thesaurierungsrücklage mittelstandsfreundlich und praxisgerecht fortzuentwickeln. Die Voraussetzungen für die Bildung von Eigenkapital sind zu verbessern, da nach der derzeitigen Ausgestaltung nur wenige, auf Dauer ertragsstarke Personenunternehmen die Regelung zur Begünstigung nicht entnommener Gewinne nutzen können. Wirklich wirksam wäre jedoch eine vollständig rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung.

Aufgrund der schnellen Wirksamkeit durch den sofort möglichen Verlustausgleich ist diese Maßnahme erfolgversprechend. Eine Umsetzung könnte zeitnah über bestehende Strukturen bei den Finanzämtern erfolgen. Im Ergebnis entspricht dies den Analysen des Sachverständigenrates³.

II. Regulatorische Vorgaben bei den Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf Unternehmen praxisgerecht ausgestalten:

- **Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ anpassen**

Der Zugang zu Corona-Hilfen hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor der Corona-Krise ab. Betriebe, die schon zuvor nach EU-Definition als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ galten, d.h. bei denen mehr als die Hälfte des Eigenkapitals aufgebraucht ist, haben keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung. Diese Intention ist grundsätzlich richtig, allerdings werden durch eine unzureichende EU-Definition auch zahlreiche KMU ausgeschlossen, die berechtigterweise Hilfen erhalten sollten. Denn die EU-Definition berücksichtigt nur unzureichend die zulässigen Richtlinien der HGB-Bilanzierung, die vor allem bei KMU in Deutschland angewandt werden. Bei der Definition ist auch zu berücksichtigen, dass diese sich überwiegend an Kapitalgesellschaften und weniger an Personenunternehmen richten. Bei den Personenunternehmen werden keine Lohnkosten für den Unternehmer bei der Beurteilung der finanziellen Schwierigkeiten berücksichtigt, da der Unternehmerlohn nach deutscher Steuergesetzgebung immer der zu versteuernde Gewinn ist.

Um diesen Unternehmen den Zugang zu Corona-Hilfen zu ermöglichen, sollte die Definition für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vereinfacht werden. So wäre es zum Beispiel möglich, die Definition auf solche Unternehmen einzuschränken, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind. Diese vereinfachte Regelung ist nach der De-minimis-Beihilfe-Regelung für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten⁴ schon heute möglich und wird von einigen Förderbanken (nicht KfW) bei der Antragsprüfung aktuell so ausgelegt.

Durch eine Nachbesserung der Definition könnten zahlreiche sinnvolle Geschäftsfortführungen ermöglicht werden.

Unterstützend sollte auch der Ausschluss von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach jetziger Definition in den Förderprogrammen überdacht bzw. neu gefasst werden. Dies gilt für Unternehmen, die sich vor März 2020 mit einem funktionierenden Sanierungskonzept und einer positiven Zukunftsprognose schon auf dem Weg der wirtschaftlichen Besserung befanden, aber nach der aktuellen Definition noch als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten.

³ Sachverständigenrat – Jahresgutachten 2020/21: „Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken“

⁴ Vgl. mehrfach novellierte Temporary Frameworks der EU-Kommission

- **Regelungen im EU-Beihilferecht anpassen**

Die Corona-Zuschüsse, Förderdarlehen sowie Nachrangdarlehen der Förderinstitute können nur ihre volle Wirkung entfalten, wenn bei den Corona-Krediten (z.B. beim Schnellkredit mit 100 % Haftungsfreistellung) lediglich der Subventionsbetrag angesetzt wird und nicht der Nominalbetrag. Denn nur dann kann die in den meisten Fällen bereits getätigte Fremdkapitalfinanzierung auch mit einer Corona-Eigenkapitalfazilität kombiniert werden.

Sollte dies nicht zur Umsetzung kommen, muss zumindest die teilweise Tilgung mit Verzicht auf Vorfälligkeitsentschädigung grundsätzlich ermöglicht werden. Dies ist notwendig für Fälle, in denen weitere Corona-Zuschüsse geflossen sind oder wenn Corona-Eigenkapitalprogramme genutzt werden.

Ebenfalls ist es notwendig, in allen Förderprogrammen schnellstmöglich die veränderten beihilferechtlichen Grenzen nachzuvollziehen.

III. Nachrangdarlehen, wie z.B. „ERP-Mezzanine für Innovation“ für den Mittelstand zugänglich machen, „ERP-Kapital für Gründer“ praxisnah gestalten, landeseigene Beteiligungsprogramme verbessern:

- **Stabilisierungsfonds der SBG für die Breite der Wirtschaft öffnen:**

Von den Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie sind derzeit eine Vielzahl von Unternehmen aus einer ganzen Reihe von Branchen betroffen. Gerade für sie ist es notwendig, schnell und unkompliziert Eigenkapital zu erhalten. Insofern verfolgt der Stabilisierungsfonds der SBG – Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH hier den richtigen Ansatz.

Um die Zielsetzung der Corona-Hilfen aber nicht zu konterkarieren, sollte der Zugang zum Fonds nicht zu stark beschränkt werden. Dies gilt mit Blick auf die umfänglichen Branchenausschlüsse sowie die Reihe der zu erfüllenden sozialen bzw. ökologischen Kriterien. Zudem ist die notwendige Mindest-Umsatzhöhe von einer Million Euro zu hoch.

Eine Gleichbehandlung von Beteiligungen des Stabilisierungsfonds (zum Beispiel hinsichtlich persönlicher Garantien der Gesellschafter oder Geschäftsführer) mit stillen Beteiligungen der MBG Sachsen ist anzustreben.

Generell sollte der gesamte Prozess, auch mit Blick auf etwaige Nachweise, möglichst einfach und unbürokratisch gestaltet werden.

- **Kreditnahes Produkt mit echtem Nachrangcharakter schaffen:**

Fast 90% der Unternehmen in Sachsen haben weniger als 10 Mitarbeiter⁵. Vom Kapitalmarkt sind sie daher ausgeschlossen, oft ist auch eine Direktbeteiligung nicht passgenau. Besser ist für die Zielgruppe des kleineren Mittelstandes ein kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter. Hier könnte das bestehende Förderprogramm „Nachrangdarlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für KMU“ der Sächsischen Aufbaubank (SAB) entsprechend modifiziert werden, so dass dieses bei Ratings entsprechend anerkannt wird.

Zugleich wäre ein auskömmlicher Budgetrahmen notwendig, so dass die Instrumente auch für einen weiteren Kreis von Inanspruchnahmen bzw. in Einzelfällen für umfangreichere Volumina genutzt werden kann. Auch sollte die Zusagen-Prüfung aufgrund der oft bestehenden Dringlichkeit auf die unbedingten Mindestanforderungen beschränkt sein und so kurzfristig wie möglich erfolgen.

- **KfW-Programm „ERP-Mezzanine für Innovation“ anpassen oder neues KfW-Produkt schaffen:**

Für die Zielgruppe des kleineren Mittelstandes in Corona-Zeiten wäre ein kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter, das bei den Ratings anerkannt wird, sinnvoll. Hier kämen beispielsweise eine Modifikation des KfW-Programms „ERP-Mezzanine für Innovation“ oder ein zusätzliches KfW-Produkt in Betracht. Im Rahmen des Förderumfangs von 5 Mio. Euro sollten die bisherigen 60 %-Mezzanineanteile durch die KfW auf 80 % aufgestockt werden, gekoppelt mit 20 % Hausbankkredit. Nachdem jeweils die finanzierende Bank mit ins Ausfallrisiko geht, erscheinen diese Anpassungen vertretbar.

- **KfW-Programm „ERP-Kapital für Gründer“ anpassen:**

Ein neues Nachrangdarlehensprogramm der KfW wäre begrüßenswert. Für Gründer gibt es mit dem „ERP-Kapital für Gründung“ bereits ein passendes Angebot, das jedoch eine viel breitere Nutzung erfahren sollte als es bislang mit lediglich rd. 400 Zusagen pro Jahr der Fall ist. Hier wären deshalb Anpassungen bei den Zugangskriterien erforderlich, wie z.B. Nutzung auch für Kapitalgesellschaften, kein Ausschluss der Betriebsmittelfinanzierung. Auch über eine Absenkung des Eigenkapitalanteils auf die Gesamtinvestition von 10 % auf 5 % wird eine deutlich häufigere Inanspruchnahme gelingen.

- **Mikromezzanin stärker nutzen:**

Mikromezzanin stellt einen wichtigen Baustein für Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern dar. Hier sollte unabhängig von bereits bestehenden Erhöhungen aufgrund bestimmter Merkmale (ESF-Zielgruppenmerkmal) die Möglichkeit geschaffen werden, dass Nachrangdarlehen grundsätzlich bis zu einem Volumen von 100.000 Euro über das Mikromezzanin-Programm ausgereicht werden können.

⁵ Rund 88% der sächsischen Betriebe haben weniger als 10 Beschäftigte und sind somit Kleinstunternehmen (vgl. Unternehmensregister Berichtsjahr 2019 mit Registerstand September 2020, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen).

IV. Unterstützung mit Beratungsangeboten zu betriebswirtschaftlichen Themen:

- Um zukunftsfähige Restrukturierungen auch für kleine Unternehmen ermöglichen zu können, bedarf es einer weitgehenden Unterstützung. Das seit Januar 2021 geltende Sanierungs- und Restrukturierungsrahmengesetz (StaRUG) ist in seiner Komplexität von Kleinstunternehmen ohne entsprechende Beratung nicht nutzbar. Insbesondere im Rahmen dieser vorinsolvenzlichen Sanierungsmöglichkeit besteht aber die Chance, Unternehmen wieder mit einer stabilen Eigenkapitaldecke auszustatten. Dies gelingt jedoch nur mit entsprechender Beratung.

Aktuell sehen die Regelungen auf Landesebene vor, dass Unternehmen in Schwierigkeiten keine Beratungsförderung erhalten. Hier ist analog zum bestehenden Bundesförderprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ dafür zu sorgen, dass diese Unternehmen auch im Landesförderprogramm unterstützt werden und ein Fördersatz von zumindest 70 % für diese Beratungen zur Unternehmenssicherung eingeführt wird. Zusätzlich muss in beiden Programmen die Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen des Sanierungs- und Restrukturierungsrahmens (StaRUG) aufgenommen werden.

22. März 2021

Dr. Andreas Sperl
Im Namen der Industrie- und Handelskammern
im Freistaat Sachsen
Präsident der IHK Dresden

Marco Schulz
Genossenschaftsverband –
Verband der Regionen e.V.
Mitglied des Vorstands

Achim Oelgarth
Ostdeutscher Bankenverband e.V.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Dr. Michael Ermrich
Ostdeutscher Sparkassenverband
Geschäftsführender Präsident